

KAUFBEURER STADTRECHT

SATZUNG ÜBER AUFWENDUNGS- UND KOSTENERSATZ FÜR EINSÄTZE UND ANDERE LEISTUNGEN DER FEUERWEHR DER STADT KAUFBEUREN (Feuerwehraufwendungs- und Kostenersatzsatzung)

Vom 21.12.2022

Bekanntgemacht: 30. Dezember 2022 (ABl. Nr. 26/2022)

geändert durch Satzung vom 17. Dezember 2025 (ABl. Nr. 23/2025)

Die Stadt Kaufbeuren erlässt aufgrund von Art. 28 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) vom 23.12.1981 (BayRS 215-3-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2020 (GVBl. S. 350), folgende vom Stadtrat am 20.12.2022 beschlossene Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehr der Stadt Kaufbeuren:

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Stadt Kaufbeuren erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden, in den Fällen des Art. 28 Abs. 2 Nr. 7 BayFwG mit dem Ausrücken der Feuerwehr.

- (2) Die Stadt Kaufbeuren erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt und Schlauchwerkstatt,
4. Bereitstellung der Atemschutzstrecke zur Benutzung.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistung nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.
- (5) Kein Aufwendungs- oder Kostenersatz wird erhoben für folgende Einsätze im Gebiet der Stadt Kaufbeuren:
 - 1. Einsätze im abwehrenden Brandschutz, soweit nicht der Einsatz durch eine vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Gefahr oder die Gefahr oder der Schaden durch den Betrieb von Kraft-, Luft-, Schienen- oder Wasserfahrzeugen veranlasst war;
 - 2. Tätigkeiten, die unmittelbar oder mittelbar der Rettung von Menschen oder Tieren dienen, einschließlich notwendiger Sicherungstätigkeiten, Haus- und Wohnungstüröffnungen und Öffnungen von Aufzugstüren;
 - 3. Einsätze zur Schadensbekämpfung bei Unwetter, Hochwasser oder Starkregen;
 - 4. Technische Hilfeleistungen für Kirchen, Vereine oder andere Einrichtungen mit Sitz in Kaufbeuren zum Zwecke der Religions-, Kultur-, Brauchtums-, Traditions-, Wohlfahrts-, Jugend- oder Sportpflege. Soweit die Stadt Kaufbeuren Arbeitsentgelt oder Verdienstausschlag zu erstatten hat, werden in dieser Höhe Kosten erhoben,
 - 5. Einsätze bei Suizid oder Suizidversuchen,

Bei Einsätzen außerhalb des Stadtgebietes, die unter die Nrn. 1 bis 5 fallen, entscheidet über die Heranziehung zum Aufwendungs- und Kostenersatz die Stadt Kaufbeuren.

§ 2

Schuldner/in

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich die Schuldnerin bzw. der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldnerin bzw. Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldnerinnen bzw. Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehr der Stadt Kaufbeuren vom 03.04.2003 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Kaufbeuren Nr. 7 vom 17.04.2003), zuletzt geändert durch Satzung vom 24.10.2012 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Kaufbeuren Nr. 18 vom 02.11.2012), außer Kraft.

Anlage zu § 1 Abs. 3 Satz 1 der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehr der Stadt Kaufbeuren

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1. und 2.) und den Personalkosten (Nummer 3.) zusammen. Bei den Nummern 5.-9. sind die Personalkosten bereits in die Pauschalsätze mit eingerechnet.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke von der Feuerwehrwache bzw. vom Standort und zurück für:

1.1	Kommandowagen KdoW	1,40 EUR
1.2	Einsatzleitwagen ELW	9,00 EUR
1.3	Mehrzweckfahrzeug MZF	4,30 EUR
1.4	Mannschaftstransportwagen MTW	2,80 EUR
1.5	Löschgruppenfahrzeug LF	20,10 EUR
1.6	Tanklöschfahrzeug TLF	7,60 EUR
1.7	Drehleiterfahrzeug DL 23-12	13,80 EUR
1.8	Rüstwagen RW	22,40 EUR
1.9	Gerätewagen-Gefahrgut GW-G	20,50 EUR
1.10	Dekontaminations-LKW P	13,60 EUR
1.11	Versorgungs-LKW	8,90 EUR
1.12	Schlauchwagen SW	31,10 EUR
1.13	Wechseladerfahrzeug	15,90 EUR

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu den Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Abrückens von der Feuerwehrwache bzw. vom Standort bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je eine Stunde für:

2.1	Kommandowagen KdoW	13,60 EUR
2.2	Einsatzleitwagen ELW	107,50 EUR
2.3	Mehrzweckfahrzeug MZF	26,00 EUR
2.4	Mannschaftstransportwagen MTW	14,70 EUR
2.5	Löschgruppenfahrzeug LF	232,30 EUR
2.6	Tanklöschfahrzeug TLF	142,30 EUR
2.7	Drehleiterfahrzeug DL 23-12	233,40 EUR
2.8	Rüstwagen RW	262,70 EUR
2.9	Gerätewagen-Gefahrgut GW-G	243,40 EUR
2.10	Dekontaminations-LKW P	60,10 EUR
2.11	Versorgungs-LKW	54,80 EUR
2.12	Schlauchwagen SW	247,00 EUR

- | | | |
|------|---------------------------|------------|
| 2.13 | Wechseladerfahrzeug | 182,00 EUR |
| 2.14 | Wechseladerabrollbehälter | 96,70 EUR |
- 2.15 Ausrückestundenkosten werden nicht erhoben, soweit ein Fahrzeug im Rahmen von Pflicht-Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 BayFWG) abgestellt wird.

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Arbeitsstundenkosten erhoben.

- | | | |
|-----|--------------------------------|------------|
| 3.1 | einen Lichtmastanhänger | 118,30 EUR |
| 3.2 | ein Wassersauger | 10,40 EUR |
| 3.3 | ein Schlauchboot | 174,30 EUR |
| 3.4 | ein Heuwehrgerät | 56,00 EUR |
| 3.5 | ein Verkehrssicherungsanhänger | 178,00 EUR |
| 3.6 | ein Schlauchanhänger | 35,50 EUR |
| 3.7 | ein UG-ÖEL Anhänger | 33,70 EUR |
| 3.8 | ein Ölschadensanhänger | 44,40 EUR |

4. Personalkosten

- 4.1 Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Je Ausrückestunde - vom Zeitpunkt des Ausrückens von der Feuerwehrwache bzw. vom Standort bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens – werden Personalkosten berechnet für:

- | | | |
|-------|--------------------------------------|-----------|
| 4.1.1 | eine(n) Feuerwehrdienstleistende(n) | 29,00 EUR |
| 4.1.2 | eine(n) Gerätewart(in), hauptamtlich | 59,00 EUR |

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

- 4.2 Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFWG wird der jeweils gültige Satz nach der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern für einen Feuerwehrdienstleistenden (vgl. § 11 Abs. 5 AVBayFWG) erhoben

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundensätze erhoben.

Abweichend von Nummer 4.1 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

5. Geräteüberlassungskosten bei Bereitstellung an Dritte

Der Aufwendungsersatz für die Bereitstellung/die Überlassung von Geräten oder Ausrüstungsgegenständen an Dritte beträgt je angefangenen Tag für:

5.1	einen Druckschlauch	3,90 EUR
	+ zusätzlich Waschen, Prüfen u. Trocknen (pauschal)	
5.2	eine Schlauchbrückensatz	7,20 EUR
5.3	ein Notstromaggregat	96,10 EUR
5.4	ein Wasserauger	10,30 EUR
	+ Reinigung und Überprüfung nach Gebrauch	14,80 EUR

6. Leistungen der Atemschutzwerkstatt

6.1	Masken	
6.1.1	Prüfung	8,90 EUR
6.1.2	Reinigung und Desinfizierung	7,10 EUR
6.1.3	Ventilscheibenwechsel, Sprechmembran, Sichtscheibenwechsel, Erneuerung Anschlussstück	7,20 EUR
6.1.4	Leihgabe/Kalendertag	5,30 EUR
	+ zusätzlich Prüfung, Reinigung und Desinfizierung, einmalig	
6.2	Pressluftatmer	
6.2.1	Prüfung und Wartung	10,70 EUR
6.2.2	Grundüberholung	29,50 EUR
6.2.3	Reinigung von außen	17,00 EUR
6.2.4	Leihgabe/Kalendertag	26,30 EUR
	+ zusätzlich Prüfung und Wartung, einmalig	
6.3	Lungenautomat	
6.3.1	Prüfung und Wartung	8,80 EUR
6.3.2	Desinfizierung	7,40 EUR
6.3.3	Grundüberholung	34,40 EUR
6.2.8	Einstellarbeiten und Austausch von Ersatzteilen	9,80 EUR
6.2.9	Leihgabe/Kalendertag	12,50 EUR
	+ zusätzlich Desinfizierung, Prüfung und Wartung, einmalig	
6.4	Atemluftflaschen	
6.4.1	Füllung bis 2,9 Liter	5,60 EUR
6.4.2	Füllung bis 4,9 Liter	8,20 EUR
6.4.3	Füllung bis 10 Liter	12,40 EUR
6.4.4	Füllung über 10 Liter	23,70 EUR
6.4.5	Ventilwechsel o. Ventilreparaturen	19,70 EUR
6.4.6	Leihgabe/Kalenderwoche	4,50 EUR
6.5	Chemikalien-Schutzanzug	
6.5.1	Prüfung und Wartung	59,90 EUR
6.5.2	Reinigung, Desinfizierung und Trocknung	51,00 EUR
6.5.3	Reparatur Sichtscheibe, Handschuh, Stiefel	44,30 EUR
6.6	Kleinteile, pauschal	8,50 EUR
6.7	Ersatzteile werden gesondert in Rechnung gestellt.	
6.8	Der Auftraggeber trägt die Porto- und Versandkosten sowie den Mindermengenzuschlag der für ihn speziell bestellten Artikel.	

7. Bereitstellung der Atemschutzübungsstrecke

7.1	Benutzung pro Person inkl. Flaschenfüllung	25,40 EUR
-----	--	-----------

8. Allgemeine Leistungen der Feuerwehrwerkstatt

8.1	Waschen und Imprägnieren je Einsatzjacke	11,30 EUR
8.2	Waschen und Imprägnieren je Einsatzhose	11,30 EUR
8.3	Waschen von verschiedenen Ausrüstungsgegenständen (pro Stück)	5,20 EUR
8.4	Schlauchreinigen und -trocknen (pauschal)	10,00 EUR
8.5	Einbinden von Schlauchkupplung je Kupplung	13,60 EUR
8.6	Pumpenprüfung an Feuerwehrpumpen	532,90 EUR
8.7	Kalibrierung Gasmessgeräte Groß	30,90 EUR
8.8	Kalibrierung Gasmessgeräte Klein	12,60 EUR

9. Sonstiger Kostenersatz

Für nachfolgende Arbeitsleistungen wird folgender pauschaler Kostenersatz erhoben:

9.1	Öffnen einer Türe	220,00 EUR
9.2	Fehlalarm einer privaten Brandmeldeanlage	600,00 EUR
9.3	Maibaum aufstellen	200,00 EUR
9.4	Fehlalarm E-Call	700,00 EUR